

# Personal- und Rechtsangelegenheiten

## Allgemeine Personalangelegenheiten

Mit der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, wurde für die Beamten der Verwendungsgruppen C, D und E des Bundes eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeit in die Dienstklasse III geschaffen. Beamte der genannten Verwendungsgruppen können nunmehr bereits vier Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III in diese Dienstklasse befördert werden. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat aus diesem Grund in ihrem Forderungsprogramm eine Änderung des § 16 Absatz 3 der Besoldungsordnung 1967 analog der in der 34. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgten Neufassung des § 33 Absatz 3 Gehaltsgesetz 1956 angeregt, um die gleiche Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeit auch für die Bediensteten der Gemeinde Wien zu erreichen. Da § 16 Absatz 3 der Besoldungsordnung 1967 bisher dem § 33 Absatz 3 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprach, wurde die Besoldungsordnung 1967 durch eine 18. Novelle mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1980 in diesem Sinne abgeändert. Gleichzeitig wurde mit dieser Novelle im Interesse der Rechtsbereinigung eine große Zahl von besoldungsrechtlichen Vorschriften, die zwar formell noch in Geltung standen, denen jedoch keine materielle Bedeutung mehr zukam, außer Kraft gesetzt.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1981 brachten am 30. Oktober 1980 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1981 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1981 um 6,2 Prozent erhöht werden. Diese Besoldungsregelung wurde für die Beamten der Gemeinde Wien durch eine 19. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 realisiert, die vom Wiener Landtag am 9. Dezember 1980 beschlossen wurde. Im Zusammenhang mit dem Besoldungsrecht der Bediensteten der Gemeinde Wien sind auch Änderungen der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 zu erwähnen. Als Beispiel sei hier eine Änderung bei der Bedienstetengruppe der Horthelferinnen angeführt, die in den Sonderschulen der MA 56 für Körperbehinderte, Schwerhörige und schwerstbehinderte Kinder tätig sind. Diese Bedienstetengruppe wurde ursprünglich geschaffen, um den fühlbaren Mangel an geschultem Erzieherpersonal auszugleichen und um auch Arbeitskräfte ohne einschlägige Vorbildung im Rahmen der Behindertenbetreuung verwenden zu können. Eingereiht war diese Bedienstetengruppe grundsätzlich im Schema II Verwendungsgruppe E. Auf Grund der besonderen Tätigkeitsmerkmale dieser Bedienstetengruppe und vor allem deshalb, weil gerade im Umgang mit schwerbehinderten Kindern der durch langjährige Tätigkeit gewonnenen Erfahrung große Bedeutung zukommt, wurde über Ersuchen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit Beschluß des Stadt senates vom 29. Juli 1980, Pr. Z. 2267, die Möglichkeit geschaffen, diesen Bediensteten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch das Erreichen der Verwendungsgruppe D zu ermöglichen.

Für die Vertragsbediensteten wurde dem Besoldungsabkommen in einer 2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 Rechnung getragen, die jedoch auch eine Anzahl von sonstigen Neuerungen enthält. So wurde eine bereits durch die 5. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 26/1979, auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes getroffene Regelung über die Abordnung von Beamten zur Dienstleistung bei anderen Gebietskörperschaften, bei einem Klub des Wiener Gemeinderates und bei bestimmten Einrichtungen auch für die Vertragsbediensteten normiert. Eine Neuerung wurde auch bei den urlaubsrechtlichen Bestimmungen getroffen. Schon seit Jahren fanden Verhandlungen zwischen dem Magistrat und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten statt, die auf eine Neuregelung des Urlaubsanspruches abzielten. Als Teilergebnisse dieser Verhandlungen wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 das Ausmaß des jährlichen Mindesturlaubes auf 24 Werktage sowie ab 1. Jänner 1978 das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes für alle Bediensteten mit einer Gesamtdienstzeit von fünf und mehr Jahren um zwei Werktage erhöht. Diese Urlaubsregelung wurde auch in die Vertragsbedienstetenordnung 1979 aufgenommen. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes betrug daher bisher für Vertragsbedienstete mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als fünf Jahren 24 Werktage, ab einer Gesamtdienstzeit von fünf Jahren 26 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 32 Werktage. Im Rahmen von Forderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf Verbesserungen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten der Gemeinde Wien wurde nunmehr angeregt, das Urlaubsausmaß von Bediensteten mit einer Gesamtdienstzeit von 25 und mehr Jahren anzuheben. Begründet wurde diese Forderung im wesentlichen damit, daß die Anforderungen, die an den einzelnen Dienstnehmer gestellt werden, ständig im Steigen begriffen seien, daß gerade ältere Dienstnehmer erhöhten Erholungsbedarf aufweisen und man ihnen daher die Möglichkeit einer längerdauernden Regeneration einräumen sollte. Nicht zuletzt sei dies auch für die Verwaltung von Vorteil, da es auch im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes liegen müsse, stets voll leistungsfähige Dienstnehmer zur Verfügung zu haben. Im Zuge der Verhandlungen kam man überein, den jährlichen Erholungsurlaub von Bediensteten mit 25 und mehr Dienstjahren ab dem Kalenderjahr 1980 um zwei Werktage zu erhöhen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen fand, ebenso wie eine Änderung der Lehrverpflichtung für Lehrer an

der Modeschule in der 2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, die vom Wiener Landtag am 12. Dezember 1980 beschlossen wurde, Berücksichtigung.

Für die Beamten der Gemeinde Wien wurden die erwähnten Änderungen des Urlaubsrechtes und der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Modeschule im Rahmen einer 6. Novelle zur Dienstordnung 1966, die vom Wiener Landtag am 12. Dezember 1980 beschlossen wurde, getroffen, die außerdem folgende Neuregelungen enthält:

Gemäß § 5 Absatz 1 Z. 1 der Dienstordnung 1966 ist zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Pragmatisierung) unter anderem ein Lebensalter von wenigstens 18 und höchstens 40 Jahren erforderlich. Eine Ausnahme von der Höchstaltergrenze bestand nur für Personen, die seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien standen. Um den Dienstwechsel von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft zur Gemeinde Wien zu erleichtern, wird durch eine Änderung der Anstellungserfordernisse die Überschreitung der Höchstaltergrenze nunmehr auch dann kein Hindernis für die Pragmatisierung sein, wenn der Aufnahmewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist und unmittelbar in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien übernommen wird.

Gemäß § 18 a Absatz 4 ist die Abordnung eines Beamten zur Dienstleistung bei einer Stelle außerhalb des Magistrates unter anderem nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand zu ersetzen und einen Beitrag zum künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand zu leisten. Bei Abordnungen zu einem Klub des Wiener Gemeinderates oder zu Einrichtungen, an denen die Gemeinde Wien beteiligt ist oder an die die Gemeinde Wien Subventionen leistet, kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes und/oder auf den Beitrag zum künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei Abordnungen zu anderen Gebietskörperschaften war ein solcher Verzicht nicht möglich. In der Praxis kam es jedoch vor, daß ein Beamter, der einen Wechsel in ein Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft anstrebte, vorerst abgeordnet wurde. Die Gebietskörperschaften, zu denen die Abordnung erfolgte, waren vielfach nicht bereit, einen Beitrag zum künftigen Pensionsaufwand an die Gemeinde Wien zu leisten, da sie ohnehin beabsichtigten, den Beamten nach einer gewissen Zeit in ein Dienstverhältnis zu übernehmen. Es wurde deshalb zur Erleichterung des Dienstwechsels zwischen den Gebietskörperschaften der Gemeinderat ermächtigt, bei Abordnungen von Beamten zu Gebietskörperschaften auf den Beitrag zum künftigen Pensionsaufwand unter der Bedingung zu verzichten, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet.

Mit der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 530/1979, wurde unter anderem auch der Versicherungsschutz bei Unfällen erweitert. Während ein Versicherter bisher zwar auf dem Weg vom Ort der Dienstverrichtung zu dem Ort, an dem er die Mahlzeit einnahm, unter Unfallversicherungsschutz stand, war er bei der Einnahme selbst nicht geschützt. Durch die genannte Novelle wurde erreicht, daß ein Versicherter nunmehr auch insbesondere bei der Einnahme des Mittagessens bzw. bei anderen Tätigkeiten, die der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse dienen, sofern sie außerhalb seiner Wohnung erfolgen, unter dem Schutz der Unfallversicherung steht. Grund für diese Änderung war eine Anregung aus dem Kreis der Interessenvertretung der Dienstnehmer, der ein konkreter, im Verfahren in Leistungssachen ablehnend entschiedener Anlaßfall, zugrunde lag. Mit der 8. Novelle zum Beamten-Kranken- und -Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 534/1979, wurde eine gleiche Regelung für den Bereich des B-KUVG beschlossen. Da sich das Gesetz über die Unfallfürsorge für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG 1967) naturgemäß eng an die Bestimmungen des B-KUVG anlehnt, wurde die erwähnte Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auch im Rahmen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 durch die 4. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 29/1980, realisiert. Dabei wurde durch eine Übergangsbestimmung dafür Sorge getragen, daß die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch in der Vergangenheit liegende Unfälle erfaßte.

In der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ist vorgesehen, daß in den Dienstverträgen in Ausnahmefällen Regelungen getroffen werden können, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der gemeinderätlichen Personalkommission und des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses. Neben Einzelsonderverträgen bestehen für bestimmte Gruppen von Sondervertragsbediensteten Sonderverträge, die eine Gleichartigkeit der Sondervertragsinhalte aufweisen. Bereits im Jahre 1979 wurden daher die abweichenden Sondervertragsnormen zusammengefaßt und eine gemeinsame Genehmigung für die Bedienstetengruppen der Haus- und Siedlungsinspektoren, Sport- und Spielplatzaufseher, teilbeschäftigten Ärzte und Fachärzte, Fürsorgerinnen in den Mutterberatungsstellen, Mobilien Krankenschwestern sowie der Praktikanten eingeholt und als „Gruppensondervertragsnormen“ bezeichnet. Im Jahre 1980 wurden diese Gruppensondervertragsnormen wie folgt geändert:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 wurde die bisherige Regelung für Praktikanten dahingehend geändert, daß an Stelle des bisher vorgesehenen starren Gehaltes von 5.500 S eine Ermächtigung des Magistrates getreten

ist, für Praktikanten das Gehalt einschließlich Urlaubsabfindung und anteilmäßiger Sonderzahlung unter Beachtung auf ihre Verwendbarkeit und ihren Ausbildungsstand bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 S festzusetzen (Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 17. März 1980, AZ 30, und der gemeinderätlichen Personalkommission vom 27. März 1980, PK 347).

Die im Bereich der teilbeschäftigten Ärzte und Fachärzte bereits bisher bestehende Sonderregelung für die Schulärzte an Pflichtschulen wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 1980 auch auf die Jugendzahnärzte an den Jugendzahnkliniken ausgedehnt. Gleichzeitig wurde eine Vereinheitlichung der in den Gruppensondervertragsnormen enthaltenen Regelung über die Berechnung der für den Urlaubsanspruch maßgebenden Gesamtdienstzeit sowie der Jubiläumszeit vorgenommen und klargestellt, daß der in der Vertragsbedienstetenordnung 1979 für Akademiker vorgesehene Zusatzurlaub auch für die ärztlichen Bedienstetengruppen mit Ausnahme der Schulärzte an Pflichtschulen anzuwenden ist (Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 13. Oktober 1980, AZ 129, und der gemeinderätlichen Personalkommission vom 30. Oktober 1980, PK 1210).

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1980 wurde die Entlohnung der Gruppe der Haus- und Siedlungsinspektoren, die bisher einen ab dem 18. Dienstjahr erreichbaren Höchstbezug von 16.510 S vorsah, dahingehend geändert, daß ab dem 10. Dienstjahr einheitliche Triennialvorrückungen geschaffen und bis zum 22. Dienstjahr durchgezogen werden. Der bisher ab dem 14. Dienstjahr gebührende Bezug wird daher bereits ab dem 13. und der bisher ab dem 18. Dienstjahr gebührende Bezug bereits ab dem 16. Dienstjahr anfallen, ab dem 19. und ab dem 22. Dienstjahr sind nunmehr zwei weitere Gehaltsvorrückungen möglich. Da Hausinspektoren in der Regel nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen und daher im Durchschnitt eine Dienstzeit von 25 Dienstjahren zurücklegen, jedoch nach dem bisherigen System bereits ab dem 18. Dienstjahr den Höchstbezug erreicht haben, sollen diese weiteren Vorrückungsmöglichkeiten das Erreichen eines Endbezuges ermöglichen, der ungefähr der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nahekommt. Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1980 wurden schließlich die Gruppensondervertragsnormen durch eine weitere Gruppe, nämlich die der Zeremonienleiter bei den Wiener Stadtwerken — Städtische Bestattung, erweitert, da auch hier für eine Mehrzahl von Sondervertragsbediensteten gleichartige Vertragsinhalte bestehen (Beschlüsse der gemeinderätlichen Personalkommission vom 27. November 1980, PK 1379 und des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 1. Dezember 1980, AZ 165).

Neben den Beamten und jenen Vertragsbediensteten, auf welche die Vertragsbedienstetenordnung 1979 Anwendung findet, beschäftigt die Stadt Wien jedoch noch eine Reihe von Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch die allgemeinen arbeitsrechtlichen Normen geregelt ist. Die Entlohnung eines Teiles dieser Bediensteten leitet sich von den Entlohnungssätzen der öffentlich Bediensteten ab. Zu dieser Gruppe gehören die Aushilfs- und Saisonbediensteten, die ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben aufgenommen werden, die bei einer Dienststelle entweder lediglich vorübergehend aus bestimmten Anlässen zusätzlich oder im erhöhten Ausmaß oder lediglich zu bestimmten Zeiten des Jahres anfallen. Die Verwendung solcher Bediensteter erfolgt beispielsweise als Betreuerinnen der Pensionistenklubs, als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter bei verschiedenen Dienststellen, als Kassiere, Bassinaufseher, Sanitäter und Badewarte, als Saisontechniker oder als Aushilfsbedienstete für Büroarbeiten. Um die Flexibilität des Einsatzes dem jeweiligen Bedarf entsprechend zu ermöglichen, wurden die Aushilfs- und Saisonbediensteten auch von der Anwendung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ausgenommen. Da eine einheitliche Übersicht über die für das Dienstverhältnis der genannten Bediensteten geltenden Rechte und Pflichten, die in verschiedenen Rechtsvorschriften verstreut geregelt sind, sowohl im Interesse der Verwaltung als auch der Aushilfs- und Saisonbediensteten vonnöten schien, wurde eine zusammenfassende Normierung der für das Dienstverhältnis der Aushilfs- und Saisonbediensteten geltenden Vorschriften in Erwägung gezogen, mit der auch eine Annäherung an die Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 erreicht werden sollte. Dieses Ziel wurde durch die Schaffung einer „Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete“ erreicht, die mit Beschluß des Gemeinderates vom 7. März 1980, Pr. Z. 502 mit 1. März 1980 wirksam wurde.

Die Gemeinde Wien beschäftigt ferner Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis kollektivvertraglich geregelt ist. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Diesbezügliche Regelungen betrafen die Lehrkräfte der Musiklehranstalten, deren Gehälter ab 1. Jänner 1980 um 4,2 Prozent erhöht wurden und die an die Bezugserrhöhung der Gemeindebediensteten gekoppelt sind. Die ständigen Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes erfuhren ab 1. März 1980 mit der Änderung des Kollektivvertrages eine Erhöhung ihrer Löhne und der meisten Zulagen um 4,41 Prozent; einige Zulagen wurden betragsmäßig erhöht, eine Schmutzzulage im Ausmaß von 50 Prozent des Stundenlohnes ist auch für Arbeiten mit Schlachtabfällen im Rahmen des biologischen Landbaues neu vorgesehen. Ferner wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. März 1980, Pr. Z. 775, ein Anspruch auf die für die Vollendung des 40. Dienstjahres vorgesehene Remuneration bereits für den Fall vorgesehen, daß ein Bediensteter mit Anspruch auf Abfertigung nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren ausscheidet. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. März 1980, Pr. Z. 774, wurden für die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter

des Landwirtschaftsbetriebes mit der Änderung des Kollektivvertrages ab 1. März 1980 die einzelnen Entlohnungssätze um 4,41 Prozent erhöht sowie einzelne Prämien betragsmäßig angehoben. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. Mai 1980, Pr. Z. 1370, erfolgte für die Forstarbeiter die Neufassung eines Kollektivvertrages ab 1. April 1980, der die bisherigen getrennten Regelungen für die Forstarbeiter und für die für Kulturarbeiten beschäftigten Saisonarbeiter im Forstbetrieb ersetzt und den bestehenden Rechtsbestand zusammenfaßt. Die bisherigen Löhne wurden um 6,1 Prozent erhöht sowie die Bestimmungen über die Abfertigung durch Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage erweitert. Der Lohn-Anhang der Bäckereiarbeiter wurde ab 18. August 1980 geändert; die Erhöhungen betragen rund 6 Prozent und sind an Löhne der Brotindustrie gekoppelt. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. September 1980, Pr. Z. 2279, wurde für Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes eine Änderung des Kollektivvertrages durch Erhöhung der Bezüge um 6 Prozent ab 1. August 1980 verfügt, wobei diese Bezugssätze jedoch bereits bei der Bemessung des am 1. Juli 1980 auszahlenden Urlaubszuschusses zu berücksichtigen waren. Weiters erfolgten eine Verbesserung des Wohnentgeltes für Dienstnehmer ohne Haushalt um 47 Prozent sowie ab 1. Juli 1980 eine Neuschaffung eines Anspruches auf die für das 40jährige Dienstjubiläum vorgesehene Jubiläumsgabe für den Fall, daß der Dienstgeber nach mindestens 35 Dienstjahren mit Abfertigung ausscheidet.

Die Gemeinde Wien beschäftigt seit Jahren sowohl beim Magistrat als auch bei den Wiener Stadtwerken Lehrlinge, auf deren durch Lehrvertrag begründetes Dienstverhältnis je nach der Art des Lehrberufes entweder die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes oder die der Wiener Landarbeitsordnung sowie in jedem Falle die des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes Anwendung finden. Mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstverhältnisses wurden die Lehrlinge auch von der Anwendung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ausgenommen. Auch für diese Dienstnehmergruppe wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 7. März 1980, Pr. Z. 206, eine alle einschlägigen Vorschriften zusammenfassende „Dienstvorschrift für Lehrlinge“ genehmigt, die mit 1. Jänner 1980 in Kraft trat und die Ausbildung von Lehrlingen in den Lehrberufen bautechnischer Zeichner, Bürokaufmann, Elektromechaniker für Schwachstrom, Friedhofs- und Ziergärtner, Maschinenschlosser, ferner Starkstrommonteur, Steinmetz, technischer Zeichner und Gärtner vorsieht. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. September 1980, Pr. Z. 2756, wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 1980 der Geltungsbereich dieser Dienstvorschrift auch für den Lehrberuf „Gas- und Wasserleitungsinstallateur“ erweitert. In dieser Dienstvorschrift ist die Höhe der Lehrlingsentschädigung für alle Lehrberufe mit Ausnahme der Gärtnerlehrlinge der MA 42 an die in der entsprechenden Sparte der Privatwirtschaft durch kollektive Rechtsgestaltung vereinbarten Entlohnungsverhältnisse angeglichen. Lediglich die Gärtnerlehrlinge der MA 42 sind hinsichtlich der Höhe ihrer Lehrlingsentschädigung wegen der eigenständigen Aufgabenstellung und Ausbildung im Bereich der Stadtgartenverwaltung mit nach den Lehrjahren gestaffelten Hundertsätzen an den Anfangsbezug eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe 3 P gebunden.

Gemäß § 48 der Dienstordnung 1966 können Bediensteten der Stadt Wien Dienstkleider zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. In Ausführung dieser Bestimmung hat der Stadtsenat mit Beschluß vom 29. April 1975, Pr. Z. 1169, die Dienstkleidungsordnung 1975 (DBO 1975) erlassen, in deren Anlage eine taxative Aufzählung aller zuerkannten Dienstkleider, geordnet nach Abteilungen und Bedienstetengruppen, unter Angabe der Mindesttragdauer, aufscheint. Da der Aufgabenbereich und die Tätigkeiten der Bediensteten einer Stadtverwaltung in der Größenordnung Wiens einer ständigen Wandlung unterliegen, war es auch 1980 nötig, auf Grund von Anregungen verschiedener Dienststellen die Dienstbekleidungsordnung 1975 durch entsprechende Beschlüsse des Stadtsenates abzuändern bzw. zu ergänzen.

Die Bezugserrhöhung im öffentlichen Dienst, die mit 1. Jänner 1981 erfolgte, fand auch ihren Niederschlag auf dem Sektor der Nebengebühren. Bei einem Teil der Mehrdienstleistungsvergütungen ergab sich die Erhöhung der Nebengebühren aus den geänderten Gehaltsansätzen. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe betragsmäßig fixiert ist. Diese Nebengebühren wurden mit 1. Jänner 1981 um 6,2 Prozent erhöht. Abgesehen von der generellen Erhöhung der Nebengebühren wurden im Jahre 1980 durch mehrere Beschlüsse des Stadtsenates Neuregelungen auf dem Nebengebührenssektor vorgenommen. So wurden 1980 aus Anlaß der Volksbefragung vom 16. bis 18. März 1980, der Bundespräsidentenwahl am 18. Mai 1980 und der beiden Volksbegehren mit dem Eintragungszeitraum 3. bis 10. November 1980 Entschädigungen für die Dienstleistungen städtischer Bediensteter und anderer Personen durch entsprechende Beschlüsse des Stadtsenates festgesetzt. Ferner wurde durch den Stadtsenat die Reisegebührevorschrift der Stadt Wien mit Wirksamkeit vom 1. November 1980 dahingehend abgeändert, daß an Stelle des bisher für die Entschädigung für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken vorgesehenen Begriffes „Kilometergeld“ der Ausdruck „Weggeld“ trat und die Bezeichnung „Kilometergeld“ dem tatsächlichen Sprachgebrauch folgend für die bisherige „besondere Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges“ verwendet wird. Die Tagesgebühren wurden um 14 Prozent, die Nächtigungsgebühren um 14,5 Prozent, das Weggeld um 12,5 Prozent erhöht. Außerdem wurde das Kilo-

metergeld auf Grund einer vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelten siebenprozentigen Indexsteigerung des Subindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ um diesen Hundertsatz erhöht.

In das Jahr 1980 fiel auch die Neufassung eines Übereinkommens betreffend die Krankenpflege in den städtischen Kranken- und Wohlfahrtsanstalten durch geistliche Ordensschwestern, das auf der Grundlage eines früheren Übereinkommens aus dem Jahre 1959 basiert und den seither geänderten Verhältnissen Rechnung trägt. Derzeit sind noch im Franz Josef-Spital 59, im Wilhelminenspital 129 und im Pulmologischen Zentrum 21 geistliche Ordensschwestern, davon 119 als diplomierte Krankenschwestern, tätig. Gegenüber dem früheren Übereinkommen beinhaltet das neue Übereinkommen, Beschluß des Gemeinderates vom 29. April 1980, Pr. Z. 1050, eine Herabsetzung der Wochendienstverpflichtung, eine Anhebung der Barentschädigung für die diplomierten Krankenschwestern sowie eine Neuregelung der Behandlungskosten im Erkrankungsfall. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der Mangel an qualifiziertem Krankenpflegepersonal — insbesondere der Mangel an diplomierten Krankenschwestern — auch im Jahre 1980 die Anstellung von voll ausgebildeten ausländischen Krankenschwestern erforderlich machte. So wurden auf Grund eines zwischen dem Arbeitsministerium der Republik der Philippinen und dem Magistrat der Stadt Wien abgeschlossenen Übereinkommens dem Magistrat der Stadt Wien 75 ausgebildete philippinische Krankenschwestern vermittelt.

In bezug auf die Arbeitszeit kann festgestellt werden, daß sich im Jahre 1980 die Zahl der Bediensteten, auf die die Bestimmungen über die gleitende Arbeitszeit Anwendung finden, weiter erhöhte. Derzeit ist die gleitende Arbeitszeit in 64 Dienststellen bzw. Dienststellenteilen eingeführt.

Auf Grund der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vom 13. Dezember 1979, LGBl. für Wien Nr. 13/1979, der 1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 vom 13. Dezember 1979, LGBl. für Wien Nr. 14/1979, der 35. Gehaltsgesetznovelle vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 561/1979, und der 28. Vertragsbedienstetengesetznovelle vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 562/1979, wurden die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Wiener Landeslehrer, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1980 um 4,2 Prozent erhöht. Das **Besoldungsamt** mußte daher ab dem genannten Zeitpunkt rund 79.000 von ihm monatlich verrechnete Aktiv- und Pensionsbezüge neu berechnen.

Die Anzahl der Bezieher der Haushaltszulage hat sich seit Jänner 1979, dem Zeitpunkt, ab dem auch die weiblichen Bediensteten der Stadt Wien die Haushaltszulage unter den gleichen Bedingungen wie die männlichen Bediensteten erhalten, wesentlich erhöht und beträgt derzeit 31.000 Bedienstete; das ist weit mehr als die Hälfte aller aktiven Bediensteten des Magistrates der Stadt Wien, ohne Wiener Stadtwerke und Wiener Landeslehrer. Der Umstand, daß die Haushaltszulage jedoch nur dann gebührt, wenn der Ehegatte keinen Anspruch auf die Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage gegenüber einer Gebietskörperschaft hat, erschwert die Feststellung des Anspruches auf Haushaltszulage außerordentlich.

Mit Beschluß des Stadtsenates vom 5. Dezember 1979, Pr. Z. 3409, erfolgte auf Grund der generellen Bezugserrhöhung auch eine Neufestsetzung der Höhe der Nebengebühren per 1. Jänner 1980. Aus diesem Grund mußten die Nebengebühren neu bewertet werden.

Von den Wiener Stadtwerken — Verkehrsbetrieben, den Österreichischen Bundesbahnen und allen Auto- busunternehmungen wurde per 1. Jänner 1980 eine Tarifregulierung durchgeführt. Dadurch wurde eine Neuberechnung sämtlicher Fahrtkostenzuschüsse notwendig. Zur Zeit erhalten rund 2.450 Bedienstete einen Fahrtkostenzuschuß.

Die Abteilung hat im Jahre 1980 14.508 Inlandsdienstreisen mit einem Betrag von 3.498.916 S und 390 Auslandsdienstreisen mit einem Betrag von 2.500.350 S einer Überprüfung und Abrechnung zugeführt. Gegenüber 1979 ist die Zahl der abgerechneten Inlandsdienstreisen um 7.372 gesunken, die Zahl der Auslandsdienstreisen um 62 gestiegen.

Mit Stichtag 31. Dezember 1980 wurden die Bezüge für 18.690 Magistratspensionisten und 3.986 Landeslehrerpensionisten — insgesamt 22.676 Pensionsempfänger — abgerechnet. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres hat sich die Anzahl der Pensionsempfänger insgesamt um 28 erhöht. 230 Pensionsempfänger (Magistrat) erhielten eine Ergänzungszulage gemäß § 26 Pensionsordnung 1966 angewiesen, was der Ausgleichszulage nach ASVG entspricht. Im Monat Dezember 1980 wurden zu den Pensionsbezügen 11.475 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 342 mehr als 1979. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulage betrug im Dezember 1980 bei den Eigenpensionisten 890 S, bei Witwen 450 S und bei Waisen 140 S monatlich. Bis 31. Dezember 1980 wurden 169 Anträge von Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern um eine einmalige Aushilfe positiv erledigt. Dafür wurde ein Betrag von 503.800 S aufgewendet. Per 31. Dezember 1980 wurden 2.250 Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern des Magistrates und 426 Landeslehrerpensionisten Hilflosenzulagen angewiesen. Davon entfallen auf die Stufe I 1.097, auf Stufe II 1.144 und auf Stufe III 435 Zulagen. Die Anzahl der Bezieher von Hilflosenzulagen hat sich gegenüber 1979 um 2 erhöht. Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an die städtischen Bediensteten und Wiener Landeslehrer wurde im Jahre 1980 ein Betrag von 42 Millionen Schilling aufgewendet. Die im Budget vorgesehene Summe wurde daher zur Gänze ausgeschöpft.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980 sind 4.777 Arbeiter (davon 2.313 Saisonarbeiter), 2.688

Angestellte und 810 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 8.275 Personen, in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 4.312 Arbeiter (davon 2.347 Saisonarbeiter), 2.015 Angestellte und 652 Beamte, insgesamt 6.979 Personen, durch Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstentsagungen oder Ableben aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgeschieden.

Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1980 631 Vertragsangestellte und 317 Vertragsarbeiter, insgesamt 948 Bedienstet, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Im gleichen Zeitraum wurden 683 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt.

Am 31. Dezember 1980 wurden im Stand des Besoldungsamtes (in Klammer davon Frauen) 965 (163) Funktionäre, 23.895 (11.830) Beamte, 10.611 (7.764) Angestellte, 11.804 (6.852) Arbeiter, 9.150 (6.963) Lehrer, 18.690 (12.261) Magistratspensionisten und 3.986 (3.158) Lehrerpensionisten geführt.

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 4/1980, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, wurde für das Kalenderjahr 1980 die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung von 18.600 auf 19.500 S monatlich, in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 13.800 auf 14.400 S monatlich erhöht. Mit dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979, BGBl. Nr. 530/1979 (34. Novelle zum ASVG) wurde der Beitragssatz in der Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1980 für den Dienstnehmer von 9,25 auf 9,75 Prozent und für den Dienstgeber von 10,25 auf 10,75 Prozent, insgesamt von 19,5 auf 20,5 Prozent, neu festgesetzt.

Zur Erweiterung und Unterstützung des bestehenden Personalinformationssystems wurde im August 1980 ein Terminalbetrieb installiert. Mit Hilfe dieses Dialogbetriebes ist es innerhalb von Minuten möglich, Daten aus der Bezugsverrechnung via Bildschirm auszugeben. Dieser Weg der Informationsübermittlung hat sich bei Bedarf von Daten einer Einzelperson bestens bewährt und kommt laufend zum Einsatz. Die beiden im Personalinformationssystem verwirklichten Wege der Informationsübermittlung, der Batchbetrieb (Daten auf Papier) und der Dialogbetrieb (Daten auf dem Bildschirm), bieten die Möglichkeit, innerhalb kürzester Zeit die Informationswünsche zu erfüllen.

Im Zuge der Weiterführung der Rationalisierung der Personalverwaltung wurden die Ermittlung (Erfassung mittels optisch lesbarer Belege) und Anweisung der Vortragshonorare in die EDV-Organisation übernommen und ein Dialogbetrieb eingeführt. Seit dem erstmaligen Einsatz im August 1980 wurden mit dieser Organisation 10,8 Millionen Schilling für Vortragshonorare (2.600 Anweisungen) unbar ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel zweimal im Monat auf das Girokonto des Bediensteten.

Im April 1978 wurde mit der Einführung der optischen Beleglesung bei den einzeln verrechneten Nebengebühren begonnen. Im Kalenderjahr 1980 konnte dieses System der Erfassung in 23 Dienststellen eingeführt werden. Zur Zeit werden die Nebengebühren von 52 Dienststellen optisch erfasst. Die optische Beleglesung wurde auch bei der Erfassung der Vortragshonorare eingesetzt. Die Datenerfassung der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung (Lochen der Belege) konnte dadurch um monatlich zirka 12.500 Datensätze entlastet werden. Im Bereich der Krankenanstalten der MA 17, in dem bereits heute für andere Arbeitsgebiete eigene EDV-Anlagen eingesetzt werden, wird eine Erfassung über Bildschirm angestrebt. Davon werden ungefähr 35.000 Datensätze monatlich betroffen sein.

Obwohl sich die Anzahl der Verrechnungskonten im Jahre 1980 neuerlich erhöht hat und die Anforderungen an die Mitarbeiter der Abteilung durch die häufigen Gesetzesänderungen beträchtlich gestiegen sind, ist es der Abteilung gelungen, ohne Personalvermehrung auszukommen.

## Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens

Die bei der Abteilung eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat im Jahre 1980 452 Betriebskontrollen in 371 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Davon entfielen 222 auf gartenbau-, 128 auf weinbaureibende, 69 auf bäuerliche und 33 auf sonstige landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Kontrolltätigkeit wurden insgesamt 218 Beanstandungen vorgenommen. Zur Abstellung der festgestellten Mängel und zur Sicherung von Gefahrenstellen wurden an die Betriebsinhaber 94 Aufträge erteilt. In elf Fällen mußten Gefahren bzw. Mißstände den zuständigen Behörden angezeigt werden. Zur Wahrnehmung der Belange des Dienstnehmerschutzes haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an 84 baubehördlichen Genehmigungsverfahren teilgenommen. In sechs Fällen wurden zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen bzw. zu internationalen Übereinkommen gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

Auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung wurde die Land- und Forstwirtschafts-

inspektion in neun Fällen als zuständige Arbeitsaufsichtsbehörde beigezogen. Im Rahmen der Betriebskontrollen waren auch 47 anerkannte Lehrbetriebe zu überprüfen.

An der alljährlichen Experten- und Schulungskonferenz der österreichischen Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Linz haben zwei Organe teilgenommen, die Herbsttagung des Arbeitskreises Sicherheitstechnik wurde von einem Organ besucht.

Auf Grund des II. Abschnittes des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung des Entgeltes (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1978, war für den Bereich jener Arbeiter, auf welche das Landarbeitsgesetz Anwendung findet, ein Landesausführungsgesetz zu erlassen. Der Wiener Landtag hat daher am 5. März 1980 das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz beschlossen, das im Landesgesetzblatt für Wien, Nr. 25/1980, kundgemacht worden ist. Für die nach diesem Gesetz einzurichtende Gleichbehandlungskommission hat die Wiener Landesregierung mit Verordnung vom 9. September 1980, LGBl. für Wien Nr. 35/1980, eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Ablauf der Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einigungskommission und der Obereinigungskommission nach der Wiener Landarbeitsordnung machte eine Neubestellung erforderlich, die mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 25. November 1980 erfolgt ist.

Auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachbegutachtung 144 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Diese bezogen sich in 41 Fällen auf die Zulässigkeit von Bauführungen im Schutzgebiet „Wald- und Wiesengürtel“ und „Grünland — ländliches Gebiet“. Hinsichtlich der Genehmigung oder Versagung von beantragten Grundabteilungen in solchen Gebieten wurden zwölf Gutachten erstellt. 25 Stellungnahmen bezogen sich auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Agrarstruktur, Agrarstatistik und das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungswesen betrafen. Weiters wurden anlässlich der Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen 20, in einem Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz eine Stellungnahme abgegeben.

Auf Ersuchen der MA 69 waren überdies aus Anlaß von Neuverpachtungen oder Umschreibungen von Pachtrechten an landwirtschaftlich genutzten städtischen Liegenschaften nach den in jedem Einzelfall gepflogenen Ermittlungen 45 Stellungnahmen über die Höhe des angemessenen Pachtzinses abzugeben.

Die Abteilung hat, ausgehend von einigen Mißständen im Bereich der Hundehaltung, an der Formulierung des entsprechenden Abschnittes eines Wiener Landespolizeigesetzes mitgewirkt.

Nach den Bestimmungen des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1963, hat die Wiener Landesregierung mit Beschluß vom 15. April 1980 die Bestellung der Mitglieder der Körkommissionen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vorgenommen.

Bei der Agrarbehörde I. Instanz waren 51 Anträge auf Anerkennung von Grunderwerbsvorgängen als landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nach dem Wiener landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz anhängig. Im Zuge dieser Verfahren wurden nach Durchführung von 74 Erhebungen 55 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

In Vollziehung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes hat die Abteilung die Agenden der Aufsichtsbehörde wahrgenommen und Vertreter zu den Sitzungen von Organen der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet.

Im Veterinärwesen wurden wie alljährlich in Vollziehung des Tierseuchengesetzes die monatlichen Werttarife für Schlachtschweine, die vierteljährlichen für Nuttschweine und die halbjährlichen für Geflügel ausgearbeitet. Weiters waren verschiedene Tarifregulierungen im Bereich des Veterinärwesens sowie des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx vorzubereiten, die in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. November 1980 über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 47/1980, im Entgelttarif für die Benützung der städtischen Viehmarkt- und Schlachthofeinrichtungen, beschlossenen vom Gemeinderat der Stadt Wien am 12. Dezember 1980, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1981, und in der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 1. Dezember 1980 über die Entgelte für die Dienstleistungen des städtischen Markthelferpersonals auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx und dem Wiener Kontumazmarkt, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1980, ihren Niederschlag gefunden haben.

Im Bereich des Baumschutzes kam es im Rahmen der Vollziehung des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zur Erledigung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten, zu Bearbeitungen von Berufungen und zur Vorlage von Erledigungsentwürfen an den Berufungssenat. Im Jahre 1980 wurden acht derartige Verfahren anhängig.

In Wien bestehen derzeit 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 19.946 ha. Die Jagd ruht auf einer Fläche von 2.839 ha (Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen). Um die Ausübung der Jagd in einigen Teilbereichen den seit 1948 geänderten Verhältnissen anzupassen, wurde der Entwurf einer Novelle zum Wiener Jagdgesetz konzipiert und soll noch 1980 zur Begutachtung ausgesendet werden.

In Wien bestanden 34 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.141,60 ha. Im Jahre 1980 wurden die Wahlen zum Wiener Fischereiausschuß abgehalten, bei denen die Abteilung die Aufgaben der Wahlbehörde zu

erfüllen hatte. Weiters war es wegen des Ablaufs der Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesfischereibeirates notwendig, deren Neubestellung in die Wege zu leiten.

In **Wasserrechtsangelegenheiten** waren 1.728 Geschäftsstücke zu bearbeiten. 49 Geschäftsstücke betrafen die Einleitungen in obertägige Gewässer, 165 Versickerungen und 226 die Grundwasserentnahmen. 101 Ansuchen bezogen sich auf Anlagen im Hochwasserflußbereich sowie Brücken u. dgl., weitere 202 Geschäftsstücke betrafen Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art, Ölunfälle usw.

Im Wasserbuch wurden 50 Neueintragungen und 24 Löschungen vorgenommen. 9 Wasserbuchänderungsbescheide wurden erlassen und 51 Wasserbuchbescheidentwürfe (vorläufige Eintragungen) ausgearbeitet. Am 31. Dezember 1980 betrug der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen 1.940, an Lagerbucheintragungen 1.119.

Im Verzeichnis der Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe oder zur Gewinnung von Sand und Kies, gemäß § 31 a Wasserrechtsgesetz 1959, wurden 851 Bewilligungen eingetragen; der Stand dieses Verzeichnisses betrug am 31. Dezember 1980 13.535 aufrechte Bewilligungen.

Im Bereich des **Schiffahrtswesens** wurden 2.686 Geschäftsstücke behandelt. Davon bezogen sich unter anderem 119 auf Ansuchen für Schiffsanlagen und Wassersportveranstaltungen, 656 auf Ausstellung oder Änderung von Schiffpatenten, in 52 Fällen wurde die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrttüchtigkeitszeugnissen angestrebt und 1.505 Vorgänge betrafen die Zuweisung oder Zurücklegung von Kennzeichen. 354 Geschäftsstücke bezogen sich auf Schiffsführerprüfungen sowie auf die Ausstellung oder Änderung von Schiffsführerpatenten. Zur Schiffsführerprüfung wurden 271 Bewerber zugelassen, wovon 42 eine Erweiterung ihrer Berechtigung anstrebten. Bei acht abgehaltenen Prüfungen wurden 227 Kandidaten geprüft, davon bestanden 197 die Prüfung. Mit Ende des Jahres 1980 hatten 8.340 Motorboote ihren Standort in Wien, davon standen 152 Boote im öffentlichen Dienst.

In wasser- und schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten wurden insgesamt 267 mündliche Verhandlungen und Amtsbesprechungen abgehalten.

Zum Schutze des Quellvorkommens der Thermalschwefelquelle Oberlaa wurde der Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, durch die ein Schongebiet im Sinne des § 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 festgesetzt werden soll. Innerhalb dieses Schongebietes sollen nach dem Verordnungsentwurf bestimmte Maßnahmen, wie Tiefbohrungen usw., nur nach Maßgabe einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig sein. Da sich der Einzugsbereich der Quelle auch auf niederösterreichisches Gebiet erstreckt, war es notwendig, für diesen Bereich eine gleichlautende Schongebietsverordnung durch den Landeshauptmann von Niederösterreich zu initiieren. Sowie die Festlegung der Grenzen des Schongebietes in Niederösterreich erfolgt ist, wird in koordinierter Vorgangsweise der Verordnungsentwurf zur Genehmigung vorgelegt werden. Ferner wurde eine Gewässerbeschau des Petersbaches, durch die ein Überblick über den Zustand des Gewässers und die vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten sowie über Wasseranlagen gewonnen werden konnte, durchgeführt. Darüber hinaus konnte auch ein Teil der Gewässerstrecke des Liesingbaches einer Gewässerbeschau unterzogen werden. Die Abteilung hat weiters in einer Reihe von Fällen die Stadt Wien in Wasserrechtsangelegenheiten vor anderen Behörden sowie vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes vertreten, ferner die MA 29, 31 und 45 beraten. Die wichtigsten Projekte waren die III. Wiener Wasserleitung, der „verbesserte Hochwasserschutz für Wien“ und die Schwechatregulierung. Die bereits in den Vorjahren erwähnten Aktionen zur Überprüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen und der Wasserqualität von Trinkwasserbrunnen wurden weitergeführt.

Im Hinblick darauf, daß bei der Vollziehung des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, Probleme im Bereich der Selbsträumung aufgetreten sind, wurde mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Novelle begonnen.

Im Jahre 1980 fielen insgesamt 5.590 Geschäftsstücke an. Davon betrafen 5.384 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 51 Agenden der Agrarbehörde und 8 Berufungen in Baumschutzangelegenheiten; 112 waren Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 35 betrafen Unfallmeldungen.

## Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten

Die MA 61 und die ihr zugehörigen neun Standesämter in Wien vollziehen in unmittelbarer Landesverwaltung bzw. in mittelbarer Bundesverwaltung die bundesgesetzlichen Vorschriften für die Staatsbürgerschaft und das Personenstandswesen. Diese Tätigkeit, die von der Abteilung als Dienst am Staatsbürger verstanden wird, veranschaulichen die folgenden, auf das Jahr 1980 bezogenen Zahlenangaben. Zum Vergleich sind die prozentuellen Veränderungen gegenüber dem Jahre 1979 in Klammer beigefügt.

Die **Staatsbürgerschaftsevidenzstelle** wurde von 52.967 Wienerinnen und Wienern (+7,1) aufgesucht, für die 40.993 Staatsbürgerschaftsnachweise (+4,3), 169 Auszüge aus der ehemaligen Wiener Heimatrolle (-5,6), 806 Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (+4,7) und 2.486 Staatsbürgerschaftsbescheinigungen zum Amtsgebrauch für verschiedene Behörden (+0,4) ausgefertigt



worden sind. Die genannten Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft wurden für Frauen ausgestellt, die nach ihrer Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung, der Republik Österreich als getreue Staatsbürgerinnen angehören zu wollen, erwarben. Für vier österreichische Staatsbürger, die den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit anstrebten und bei der zuständigen Behörde dieses Staates den damit verbundenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nachzuweisen hatten, mußten Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband ausgestellt werden. Darüber hinaus wurden im Parteienverkehr sowie telephonisch zahlreiche Auskünfte über allgemeine und individuelle Staatsbürgerschaftsangelegenheiten erteilt, selbstverständlich unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Für die Ausfertigung der Staatsbürgerschaftsbescheinigungen wurden Verwaltungsabgaben von insgesamt 1,632.760 S eingehoben.

Der von der Abteilung in Karteiform geführten Staatsbürgerschaftsevidenz (Verzeichnung aller wichtigen Daten über Erwerb, Besitz und Verlust der Staatsbürgerschaft und deren Veränderungen — im wesentlichen bezogen auf die Wiener Bevölkerung) ist die problemlose und rasche Abwicklung des starken Parteienverkehrs zu verdanken. Die Staatsbürgerschaftsevidenz umfaßte zum Jahresende 1980 rund 2,126.000 Karteiblätter, davon sind rund 110.000 im Jahre 1980 hinzugekommen. 86.470 Mitteilungen (+ 11,5) von Staatsbürgerschaftsevidenzstellen, Standesämtern, österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und von anderen Behörden, vor allem über ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweise, über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, ferner 4.804 sonstige, nicht gesondert protokollierte Aktenvorgänge (+ 18,3) wurden in die Kartei eingearbeitet. 5.913 Mitteilungen über ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweise (- 11,6) wurden an die Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in anderen Bundesländern versendet.

Die Übertragung von Staatsbürgerschaftsdaten aus der ehemaligen, von der Abteilung verwahrten Wiener Heimatrolle in die Staatsbürgerschaftsevidenz, soweit sie auch heute noch von Bedeutung sind und daher weiterhin rasch zugänglich sein sollen, wurde fortgesetzt. 63.341 Katasterblätter der Heimatrolle konnten auf diese Weise ausgewertet werden.

Durch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an in Wien wohnhafte Ausländer, die überwiegend aus den Nachbarstaaten Österreichs stammten, konnten viele Menschen, die bereits in Österreich integriert sind, schon Jahre hindurch in Wien wohnen und vielfach Tätigkeiten verrichten, für die sich kaum inländische Arbeitskräfte finden, durch ihre völlige rechtliche Gleichstellung mit den Inländern in das österreichische Staatsleben eingegliedert werden. Dieser Wille zur Intergration bei großen Teilen der in Wien ansässigen Ausländer, darunter viele Konventionsflüchtlinge aus den Ostblockstaaten, ist im Jahre 1980 erfreulicherweise stärker geworden. Der Einlauf an Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (3.653 Aktenstücke) hat gegenüber dem Jahre 1979, in dem bereits ein überdurchschnittlich hoher Zuwachs zu verzeichnen war, um 15,6 Prozent zugenommen.

Insgesamt erwarben auf Grund von Ansuchen, Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen 3.884 Personen (+ 25,4) die österreichische Staatsbürgerschaft, 1.959 Ausländern (+ 27,2) wurde auf Ansuchen jeweils nach einem Ermittlungsverfahren die Staatsbürgerschaft durch Aushändigung der Verleihungsbescheide nach vorheriger Ablegung des Gelöbnisses verliehen. Darunter befanden sich 39 Personen (+ 116,7), denen die Bundesregierung bestätigt hatte, daß die Einbürgerung wegen erbrachter außerordentlicher Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Gebieten, im Interesse der Republik Österreich gelegen war. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft wurde den Anträgen entsprechend auf 339 Ehefrauen (+ 59,1) und auf 752 minderjährige Kinder (+ 38,0) erstreckt. Durch Verleihung und Erstreckung der Verleihung erwarben daher 3.050 fremde Staatsangehörige (+ 38,8) die österreichische Staatsbürgerschaft. Wie bereits im Abschnitt über die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle angeführt wurde, erhielten 806 ausländische Ehefrauen von Österreichern durch Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft (+ 4,7).

25 ehemalige Österreicher, die Österreich in der Zeit von 1938 bis 1945 aus rassischen oder politischen Gründen verlassen und während ihres Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten, erlangten die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Anzeige über die Begründung des Wohnsitzes im Inland wieder.

Drei Kinder von Hochschulprofessoren, die ihrerseits die Staatsbürgerschaft durch Dienstantritt an einer inländischen Hochschule erworben hatten, erhielten die österreichische Staatsbürgerschaft, indem ihre Eltern eine entsprechende Erklärung abgaben.

Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit innerhalb von zwei Jahren wurde 20 meist im Ausland lebenden Österreichern mit Bescheid bewilligt. Diese Personen haben vielfach einen wertvollen Beitrag geleistet, den Ruf Österreichs auf kulturellen oder wirtschaftlichen Gebieten zu festigen sowie die Kenntnisse über das Land und seine Bewohner zu verbreiten.

15 Österreicher, die oft schon jahrzehntelang im Ausland lebten und eine weitere fremde Staatsangehörigkeit hatten, verloren die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verzicht. Dies wurde nach Durchführung von Ermittlungsverfahren bescheidmäßig festgestellt.

Die Fälle, in denen über ungeklärte und schwierige Staatsbürgerschaftsverhältnisse, sei es auf Ersuchen von

Personen oder Behörden, sei es von Amts wegen, zu entscheiden war (353 Geschäftsstücke), gingen erfreulicherweise zurück (-22,6). Solche Staatsbürgerschaftsprobleme haben wegen des im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht geltenden Abstammungsprinzips ihre Wurzeln vielfach in den Kriegs- und Nachkriegsereignissen; je größer der Zeitabstand zu diesen Ereignissen wird, um so geringer werden die Fälle.

Die Zahl der in den **W i e n e r S t a n d e s ä m t e r n** abgehaltenen Trauungen hat, ebenso wie die der beurkundeten Personenstandsfälle, zugenommen. 9.268 Eheschließungen (+1,7), 16.848 Geburten (+7,3) und 25.791 Sterbefälle (+1,2) wurden von den Standesämtern in die Personenstandsbücher eingetragen. Ein erfreulicher Trend zeigt sich vor allem bei den Geburten: in Wien war der Anstieg im Vergleich zu Gesamtösterreich wesentlich höher. Da die hohe Zahl der Sterbefälle — wenn in diesem Fall auch schon jahrelang eine Stagnation beobachtet werden kann — nicht durch Geburten oder Zuwanderung ausgeglichen werden kann, muß jedoch langfristig gesehen ein weiteres Anhalten des Geburtendefizits prognostiziert werden. Die Eintragungen in den Geburten-, Familien- und Sterbebüchern der Standesämter wurden durch 14.693 Randvermerke (-0,2) und 41.410 Hinweismittelungen (-14,3) mit den inzwischen erfolgten Änderungen der Sach- und Rechtslage in Übereinstimmung gebracht, außerdem mußten 1.359 förmliche Berichtigungen bereits abgeschlossener Eintragungen in diesen Büchern (+2,3) vorgenommen werden.

Die Änderung der Familiennamen von 190 Personen (-1,0) wurde auf Ansuchen bescheidmäßig bewilligt; es handelt sich überwiegend um Kinder, die auf diese Weise, auch nach außen sichtbar, in eine neue Familie eingegliedert wurden.

Für 1.117 Personen, die eine Ehe im Ausland eingehen wollten (+7,4), wurden die hierfür notwendigen Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Die in fünf Standesämtern aufgestellten und von der technischen Entwicklung inzwischen überholten Datenerfassungsgeräte wurden im Jahre 1980 durch neue, verbesserte Geräte ersetzt. Da in den vier übrigen Standesämtern solche Geräte erstmals aufgestellt worden sind, können nun alle Wiener Standesämter die Personenstandsdaten automationsunterstützt verarbeiten.

Zu den vielfältigen Mitteilungspflichten der Standesämter ist seit Jänner 1980 auf Grund von Erlässen des Bundesministeriums für Inneres die Verpflichtung hinzugekommen, die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Wien vom Tod eines Wehrpflichtigen, der das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie von einer Änderung des Familiennamens aus Anlaß der Eheschließung einer solchen Person zu verständigen.

Bei der Schreibung der S-Laute in den Familiennamen ist es durch die Anwendung heute nicht mehr gebräuchlicher Schriftzeichen in den alten Matriken und Urkunden bei neuen Beurkundungen vielfach zu Unstimmigkeiten gekommen, die das Bundesministerium für Inneres im Erlaßwege zu beseitigen versucht hat. Die Wiener Standesämter konnten auf Grund der bestehenden Rechtslage allerdings nicht immer den mehr oder weniger berechtigten Wünschen der Parteien entsprechen. Überwiegend wurde die Wiedergabe der S-Laute durch die Buchstaben „hs“ begehrt, was jedoch durch eine buchstabengetreue Transkription der alten Schriftzeichen nicht möglich war. Da hievon in ganz Österreich ein größerer Personenkreis betroffen war, wurde die Angelegenheit in den Massenmedien bekannt, wobei auch zum Ausdruck kam, daß die ursprüngliche Regelung abgelehnt worden ist. Dem hat schließlich das Bundesministerium für Inneres Rechnung getragen und mit Erlaß vom 10. Juni 1980 verfügt, daß ein ursprünglich mit veralteten Schriftzeichen wiedergegebener S-Laut in einem Familiennamen im Wege einer förmlichen Namensfeststellung durch dieses Bundesministerium durch die Buchstaben „hs“ ersetzt werden kann. Für Wien ist diese förmliche Namensfeststellung bei der MA 61 zu beantragen.

Am 1. Jänner 1980 ist das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat für die Abteilung, die personenbezogene Daten über die Wiener Bevölkerung zum Teil automationsunterstützt verwahrt und verarbeitet, erhebliche Bedeutung. Zum Teil ist bisher schon auf Grund älterer Rechtsvorschriften dafür Sorge getragen worden, daß diese unzähligen Daten über Staatsbürgerschaft und Personenstand, die naturgemäß Aufschluß über die rechtliche Seite der Familienverhältnisse gewähren, zum Schutz der Privatsphäre vertraulich behandelt und nur befugten Institutionen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses weitergegeben werden. Eine allgemeine Bekanntgabe von personenbezogenen Daten aus dem Bereich der Staatsbürgerschaft und des Personenstandes an die Öffentlichkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Das Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern, BGBl. Nr. 308/1980, ist für Österreich am 15. Juni 1980 wirksam geworden. Mit der Bundesrepublik Deutschland, der Türkei und den Niederlanden steht das Übereinkommen schon seit längerer Zeit in Kraft. Es hat die einheitliche Schreibung des Namens einer Person in allen Vertragsstaaten zum Ziel, was dadurch erreicht werden soll, daß die Namen aus den der Eintragung zugrunde gelegten Urkunden nicht phonetisch, sondern buchstaben- und zeichengetreu, nötigenfalls nach Transliteration, zu übernehmen sind. Wenn dies für die österreichischen Standesämter auch keine Neuerung darstellt, da eine solche Verpflichtung in der Praxis nie umstritten war, ist die nunmehr zur Verfügung stehende klare Rechtsgrundlage jedenfalls der Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Personenstandswesens dienlich.

## Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Am 31. Jänner 1980 wurden im Landesgesetzblatt für Wien jene drei Ausführungsgesetze zur Wiener Stadtverfassung verlaubar, welche der Landtag am 13. Dezember 1979 beschlossen hatte. Damit wurden wesentliche Punkte der Novelle zur Wiener Stadtverfassung vom 17. März 1978 vollziehbare Bestandteile der Wiener Rechtsordnung. Die von der Bundesverfassung gebotenen Möglichkeiten wurden berücksichtigt, um auf Gemeinde- und Landesebene die Rechtsinstitute der direkten Willensäußerung für die Gemeindebürger zu realisieren. Bereits am 1. Februar 1980 faßte der Gemeinderat den Beschluß, Volksbefragungen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit vom 16. bis 18. März 1980 anzuordnen. Das Wiener Volksbefragungsgesetz hatte dabei seine „Feuertaufe“ zu bestehen, die neuen Anordnungen blieben somit nicht totes Recht. Die Fragen, die der Bevölkerung der Gemeinde zur unmittelbaren Äußerung vorgeschlagen wurden, lauteten:

1. Sind Sie für wirksame Maßnahmen, um den öffentlichen Verkehr in Wien zu beschleunigen, zum Beispiel durch Schaffung eigener Gleiskörper für die Straßenbahn im Straßenbereich, Abgrenzung von Straßenbahngleisen im Straßenbereich mit Schwellen u. ä., Vorrang für die Straßenbahn bei Verkehrsregelungen und Ampelanlagen?

2. Sollen die Propagandaständer, die auf Gehsteigen, Grasflächen etc. stehen bzw. an Bäumen und dergleichen befestigt sind und das Stadtbild stören, auch außerhalb von Wahlzeiten erlaubt sein?

3. Sind Sie für die Schaffung einer zweiten Westeinfahrt Wiens durch den Ausbau der Flötzersteig-Bundesstraße

a) als kreuzungsfreie Hochstraße über das Wiental und die Linzer Straße

b) als niveaugleiche Straße mit geregelter Kreuzung mit der Linzer Straße?

4. Sind Sie dafür, daß der einstimmige Gemeinderatsbeschluß vom 30. Mai 1975, der ab 1995 die Auflassung der Friedhöfe Altmannsdorf, Erlaa, Gersthof, Hadersdorf, Heiligenstadt, Hetzendorf, Hirschstetten, Kaiser-Ebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Meidling, Pötzleinsdorf, Siebenhirten, Stadlau und Stammersdorf-Ort vorsieht,

a) aufrecht bleibt und diese Friedhöfe ab 1995 in Parkanlagen umgewandelt werden oder

b) so abgeändert wird, daß diese Friedhöfe erhalten bleiben, auch wenn keine neuen Grabstellen geschaffen werden können?

Die Beantwortung der Fragen stellte an den Stimmberechtigten im Gegensatz zu allgemeinen Wahlen, bei denen ein Großteil der Wähler seiner schon lange vorher innerlich gefaßten Meinung Ausdruck gibt, größere Anforderungen. Es war verständlich, daß bei einzelnen Sachfragen, die die Interessen der Stimmberechtigten teils mehr, teils weniger, teils unmittelbar, teils mittelbar ansprachen, den sonst üblichen Wahlparteipräferenzen nicht immer gefolgt wurde. Somit unterschied sich die Stimmbeteiligung deutlich von jener, die bei allgemeinen Wahlen erreicht wird. Immerhin gaben von 1,172.816 Stimmberechtigten 338.715 ihre Stimme ab, wovon bis zu maximal rund 20.000 Stimmen als nicht gültig anerkannt wurden. Rund 318.000 (Frage 4) bzw. 330.000 (Fragen 1 und 2) gültige Stimmen boten jedoch ausreichendes Material zur Interpretation des Ergebnisses. Die organisatorischen Probleme verlangten vom Magistrat intensive Beobachtungen und rasche Reaktion, so etwa hinsichtlich des sprunghaft ansteigenden Bedarfes an zusätzlichen Eintragungsstellen. Die Ergebnisse der Volksbefragungen wurden entsprechend den Anordnungen der Wiener Stadtverfassung und des Wiener Volksbefragungsgesetzes im Amtsblatt der Stadt Wien vom 3. April 1980, Heft 14, kundgemacht.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1980 wurde die Wahl des Bundespräsidenten für den 18. Mai 1980 ausgeschrieben. Ähnlich wie bei einer allgemeinen Wahl der Vertretungskörper verlangt die Durchführung einen entsprechenden organisatorischen Aufwand. Nicht nur der Umstand, daß die Vorbereitungsarbeiten für die Bundespräsidentenwahl 1980 unmittelbar nach den Volksbefragungen einsetzten, war das besondere Charakteristikum dieser Wahl, sondern auch, daß fast 167.000 Wahlkartenanträge eingebracht wurden, die die mit der Ausstellung und Beurkundung der Wahlkarten beschäftigten Bediensteten außergewöhnlich belasteten. Da die Auswertung der Wahlergebnisse wieder mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchgeführt wurde, war die entsprechende Mitwirkung der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung sowie der MA 6 notwendig. Die Raschheit sowie die Zuverlässigkeit der Ermittlungen wurden allgemein anerkannt und entwickelten sich allmählich zur Routine.

Obwohl es nicht in den spezifischen Rahmen des Wiener Magistrates fällt, sei aber doch auf die unliebsamen Begleiterscheinungen bei der Kandidatur Dr. Burgers verwiesen, die in Wien zu polizeilichen Untersuchungen in einer Reihe von Fällen hinsichtlich des sogenannten Stimmkaufes, das heißt für die Abgabe von Unterstützungserklärungen zur Ermöglichung der Wahlwerbung Dr. Burgers, führten. Von den 1,169.767 am 18. Mai 1980 Wiener Wahlberechtigten, einschließlich 4.335 Jungwähler des Geburtsjahrganges 1961, nahmen 80 Prozent an der Wahl teil, wobei auf Dr. Kirchschräger 726.915 (81,79 %), auf Dr. Gredler 144.295 (16,24 %) und auf Dr. Burger 17.566 (1,98 %) Stimmen entfielen.

In der Zeit vom 3. bis 10. November 1980 wurde sodann das Eintragungsverfahren für zwei (Bundes-)Volksbegehren gleichzeitig durchgeführt. Diese beiden Volksbegehren dürften ihrer Bekanntheit we-

gen, wenn auch ungenau, mit „Pro-Zwentendorf“ und „Anti-Atom“ bezeichnet werden. Die simultane Durchführung der Eintragungsverfahren setzte besondere organisatorische Vorsorgen voraus, deren Zweckmäßigkeit sich im weiteren Verlauf herausstellte. Schon bei der Sicherung und Feststellung der Eintragungsorte wurde die klare Trennung der Eintragungsstellen angeordnet, um von vornherein jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden. Die organisatorischen Vorbereitungen ließen tatsächlich keine besonderen Probleme aufkommen. Es blieben daher Beschwerden von Organisatoren bzw. Helfern bei einem Volksbegehren, die behaupteten, daß bei der Auswahl der Lokalitäten fallweise eine bewußte Hintansetzung oder Benachteiligung betrieben wurde, auf die reine Feststellung ohne konkreten Nachweis beschränkt. Die meisten Drucksorten und Plakate wurden verschiedenfärbig gehalten, um auch auf diese Weise möglichen Verwechslungen vorzubeugen. In Wien wurden 94 Eintragungsorte verwendet. Bei einer Zahl von 1,167.275 Stimmberechtigten nahmen in Wien am Volksbegehren „Pro-Zwentendorf“, einschließlich des Vorverfahrens, insgesamt 124.275 Personen, das sind rund 10,6 Prozent, teil. Beim Volksbegehren „Anti-Atom“ waren es 40.025 Personen, das sind rund 3,4 Prozent der Stimmberechtigten. Die gesamtösterreichischen Resultate wurden im „Amtsblatt“ zur „Wiener Zeitung“ am 21. November 1980 veröffentlicht.

Aus dem Geschäftsbereich ist für das Jahr 1980 ferner die zeitaufwendige und intensive Beschäftigung mit zwei legistischen Aufgaben zu erwähnen. Die Erstellung der auf Grund des Datenschutzgesetzes zu erlassenden Wiener Datenschutzverordnung ist nunmehr abgeschlossen; die Verordnung wurde am 22. Dezember 1980 von der Wiener Landesregierung nach dem Magistratsentwurf beschlossen und wird demnächst veröffentlicht. Die Begutachtung des Wiener Landespolizeigesetzes ist noch anhängig; es muß angenommen werden, daß bei der Komplexität der Probleme die Bearbeitung im Rahmen des Magistrates noch einige Zeit dauern wird.

In der Wählerevidenz waren 1980 insgesamt 211.512 Transaktionen durchzuführen: davon waren mit Ausschluß abteilungsexterner Eingaben 10.228 Zuzüge aus den Bundesländern, 922 Zuzüge aus dem Ausland, 59.073 Übersiedlungen innerhalb Wiens, 1.149 Abwanderungen in das Ausland, 13.024 Wegzüge von Wien in die Bundesländer, 4.999 Wegzüge nach unbekannt, weiters 3.266 Eintritte in ein Altersheim, 2.656 Erwerbe der österreichischen Staatsbürgerschaft, 58 Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft, 489 Wahlausschlüsse mit bzw. 1.361 Wahlausschlüsse ohne Verständigung; ferner 22.874 Neuzugänge, 27.018 Sterbefälle, 2.920 Sterbefälle in Altersheimen, 26.698 allgemeine Personendatenänderungen, schließlich 1.896 Löschungen von Personen, 5 allgemeine Adressänderungen, 16.039 Protokollierungen (Evidenzmachung ADV-unwirksamer Belege) und 16.837 sonstige Eintragungen. Rund 933.332 erhärtende und ergänzende Dateneingaben aus anderen Eingabestellen des Gesamtnetzes erhöhten die Zahl der Eingaben auf insgesamt 1,144.844 Vorgänge. Alle Zahlen sind nur unter den besonderen, an dieser Stelle nicht ausführlich darzustellenden Regeln und Bedingungen der Transaktionscodes zu verstehen, weshalb keine allgemeinen und lediglich aus der wörtlichen Bedeutung der Bezeichnungen möglichen Schlüsse zu ziehen sind. 59.878 erforderliche Überprüfungen von Belegen über Terminals führten zu keinen Veränderungen in der Personendatenbank der Wählerevidenz.

Zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes wird bemerkt, daß im Jahre 1980 im Wiener Bereich mehr als 80 Einrichtungen als Träger des Zivildienstes anerkannt waren. Die Zunahme der Anzahl der Einrichtungen sowie die Ansuchen einiger, bereits genehmigter Einrichtungen um eine Erhöhung der Anzahl von Zivildienstpflichtigen; die die Einrichtung beschäftigen darf, beweisen das große Interesse an der Anstellung von Zivildienstpflichtigen. Die wie jedes Jahr relativ hohe Anzahl von Versetzungen zeigt, daß das Bundesministerium für Inneres alljährlich große Anstrengungen unternimmt, um einerseits den Zivildienstleistenden in der Frage des geeigneten Arbeitsplatzes entgegenzukommen, um andererseits aber auch die Bedürfnisse der Rechtsträger zu berücksichtigen. Zahlreiche Unterbrechungen des Zivildienstes, die nur zum geringen Teil auf Krankheit zurückzuführen sind, zeigen aber auch, daß es nicht in allen Fällen gelingt, Zivildienstleistende in die Organisation ihres Arbeitsplatzes zu integrieren. Schließlich mußten 823 Anfragen über Zivildienstwillige nach Einholung von Äußerungen dreier Dienststellen beantwortet werden, was einen beträchtlichen Zeitaufwand beanspruchte.

Verfahren nach dem Heeresgebührengesetz, und zwar Berufungsanträge auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wurden im Interesse der Wehr- und Zivildienstpflichtigen, soweit es die Beweislage gestattete, umgehend erledigt. Die Mehrzahl der Berufungsfälle betrafen Fragen der erforderlichen Beibehaltung und der Notwendigkeit einer Wohnung. Da infolge der Vielfalt der Fälle eine präzisere gesetzliche Umschreibung nicht möglich erscheint, wird es auch in Hinkunft Sache der Berufungsbehörde sein, in ihren Entscheidungen nach eingehender Klärung des Sachverhalts die vorgenannten unbestimmten Begriffe im Sinne des Gesetzes zu interpretieren.

Nach den Bestimmungen des Wiener Sammlungsgesetzes wurden elf Sammlungen bewilligt, wobei es sich bei den meisten um jährlich wiederkehrende Sammlungen, wie zum Beispiel Rotes Kreuz, Schwarzes Kreuz, Domkirche St. Stephan, handelt.

Von den im Jahre 1980 anhängig gewordenen 500 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entfielen 285 Fälle auf Anstandsverletzung und Lärmerregung (Art. VIII EGVG), 33 auf Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz, 19 auf Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und immerhin 41 Fälle auf „Schwarzfahren“ im Sinne des Art. IX EGVG 1950.

In 361 Fällen wurden Anträge nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz gestellt. Die Anzahl der genehmigten Ausspielungen (Glückshäfen und Juxausspielungen) ist gegenüber 1979 von 168 auf 159 zurückgegangen, das Gesamtspielkapital jedoch von 5,1 Millionen Schilling auf 6,908.500 gestiegen.

## Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Im Rahmen der legislatischen Tätigkeit wurden die Arbeiten für eine Reihe von Gesetzesentwürfen weiter fortgeführt oder zum Abschluß gebracht: Auf Grund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zur Zl. V 3/78 bzw. V 7/78 wurde eine Änderung der Bauordnung erforderlich. Die Novelle zur Behebung von Mängeln in den Kundmachungbestimmungen der Bauordnung für Wien wurde nach Durchführung des externen Begutachtungsverfahrens dem Wiener Landtag vorgelegt und am 12. Dezember 1980 der Gesetzesbeschluß gefaßt.

Zur Vermeidung von ungerechtfertigten Lärmbelästigungen durch nächtliche Bauarbeiten wurde eine Novelle zum Wiener Baulärmgesetz ausgearbeitet, zu der demnächst das verfassungsmäßige Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wird.

Der Entwurf einer neuen Verordnung über Emissionsgrenzwerte auf Grund des Wiener Baulärmgesetzes wurde dem externen Begutachtungsverfahren unterzogen und wird nunmehr auf Grund der eingelangten Stellungnahmen überarbeitet.

Die Arbeiten zu einem Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen erlassen werden, konnte abgeschlossen und der Wiener Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten geregelt werden soll, wird derzeit in technischer Hinsicht überarbeitet.

Die Novelle zum Wiener Feuerwehrgesetz, mit der die Verrechnung der Kosten von Feuerwehreinsätzen neu geregelt werden soll, wird dem externen Begutachtungsverfahren in nächster Zeit zugeleitet werden.

Der Entwurf einer Novelle zum Wiener Feuerpolizeigesetz wurde im Zusammenhang mit dem Initiativantrag der ÖVP für ein Luftreinhaltegesetz neuerlich überarbeitet und wird demnächst ebenfalls dem externen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie wurde am 22. April 1980 im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 15 kundgemacht und ist am 15. August 1980 in Kraft getreten. Die hierfür erforderlichen Arbeiten zu einer neuerlichen Novellierung der Wiener Bauordnung wurden aufgenommen, die magistratsinternen Gespräche werden bereits durchgeführt.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wurde die Novelle des Wiener Gasgesetzes zur Sicherung der Wärme- und Gasversorgung in der kalten Jahreszeit im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 23/1980 kundgemacht.

Von Bauvorhaben des Bundes konnten für die Generalsanierung des Amtsgebäudes der Finanzprokuratur in 1, Singerstraße 17–19, und den Neubau des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in 2, Schiffamtsgasse 1–3, die baubehördlichen Bewilligungen erteilt werden. Für den Neubau eines Amtsgebäudes in 1, Singerstraße 21–23, wurden die baubehördlichen Verhandlungen abgeschlossen.

Zur Erteilung der Benützungsbewilligung für das Ortswahlamt Kaiser-Ebersdorf im 11. Bezirk, den Neubau des Technologischen Gewerbemuseums in 20, Wexstraße, des Zollamtes in 3, Schnirchgasse, des Beschußamtes in 22, Süßenbrunn, des Postamtes Wien 1103 – Wien-Südbahnhof, des Bundesschulzentrums in 22, Polgarstraße, hinsichtlich des Bauteiles A, 1. Teil, sowie für den Neubau eines Schülerheimes und einer Großküche in 10, Ettenreichgasse 47, wurden die Verhandlungen durchgeführt und abgeschlossen.

Mehrere Ansuchen von maschinen- und bautechnischen Betriebsbewilligungen waren zu behandeln. Sie betrafen die Strecke der U 2 und die Strecke Karlsplatz–Meidling der U 4.

Baugenehmigungen waren zu erteilen für die Strecke Mexikoplatz–Kagran der U 1, für die Änderung der Konsum reg. GmbH in 22, Hirschstetten, für die Errichtung eines Mittelbahnsteiges und einer Fußgängerunterführung in Süßenbrunn, ferner für die Änderung der Anschlußbahn der Firma Weiland GmbH, für den Neubau des Sozial- und Bürogebäudes Simmering an der ÖBB-Strecke Wien–Laa/Thaya, schließlich für die Errichtung eines Rechenraumes für Zuglaufüberwachung in der Bundesbahndirektion Wien, einer Maschinenhalle für die Lehrwerkstätte und die zentrale Maschinenreparaturwerkstätte in der Hauptwerkstätte Floridsdorf sowie für die Errichtung eines Betriebsgebäudes für den Zentralverschiebebahnhof Wien-Kledering. Weiters wurde das Land Wien bei eisenbahnbehördlichen Bauverhandlungen des Bundesministeriums für Verkehr, betreffend die Errichtung einer Anschlußbahn für das General Motors-Werk in Wien-Aspern vertreten.

Die wichtigsten Enteignungsverfahren betrafen die Liegenschaften in 14, Flötzersteig 236 und 248, für den Ausbau der Flötzersteig-Bundesstraße; die EZ 328 der Kat. Gem. Landstraße für den straßenmäßigen Ausbau der Straße „C“ im 3. Bezirk von der verlängerten Erdbergstraße (An den Gaswerken) bis Widmungs-

ende; die Liegenschaften in 23, Rodauner Straße—Maurer Lange-Gasse und Kaserngasse 17, für den Ausbau der Rodauner Straße; die Liegenschaften in 23, Erlaaer Straße 2, für den Ausbau des Straßenzuges Erlaaer Straße—Levasseurgasse; die Liegenschaften in 21, Frauenstiftgasse 12, für den Ausbau der Frauenstiftgasse und schließlich die Liegenschaften in 11, Klebnergasse 3, zum Ausbau der A 4 Ostautobahn im Bereich Kaiser-Ebersdorf. Von privater Seite wurden einige Enteignungsverfahren zur Einbeziehung von Ergänzungsflächen in Bauplätze in Anwendung der Bestimmungen des § 42 der Bauordnung für Wien anhängig gemacht.

Für die Objekte in 7, Schottenfeldgasse 86, Kirchberggasse 26, Lerchenfelder Straße—Döblergasse, in 16, Herbststraße 13, in 17, Lacknergasse 54, und in 19, Krottenbachstraße 50, wurden Verfahren zur Feststellung des öffentlichen Interesses am Abbruch gemäß § 19 Absatz 2 Ziffer 4 a des Mietengesetzes durchgeführt.

Im Jahre 1980 wurden bei der Abteilung 371 Berufungsfälle anhängig gemacht, wovon 304 Verwaltungsstrafverfahren waren. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1979 eine Zunahme um 38 Prozent.

Schließlich haben Vertreter der Abteilung an 238 von Magistrats- oder Bundesdienststellen durchgeführten Besprechungen teilgenommen.